

IV. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensraum (Jagdgesetz) [Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»]

Anträge der vorberatenden Kommission vom 15. Januar 2021

- Art. 41^{sexies} Abs. 2: Schränkt der Zaun die Zugänglichkeit des Waldes dauerhaft ein, werden Durchgänge für wildlebende Tiere eingerichtet.
- Art. 41^{septies} Abs. 1:¹ ~~Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien sind ausserhalb von Bauzonen verboten. Neuanlagen aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien sind verboten.~~
Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien sind ausserhalb von Bauzonen des Sömmerungsgebietes verboten.
- Abs. 1^{bis}:² Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien sind ausserhalb ~~von Bauzonen~~ des Sömmerungsgebietes verboten.
- Abs. 2: Ausgenommen sind Zäune und Absperrungen zu polizeilichen oder militärischen Zwecken und zum Schutz von Einzelobjekten.
- Abs. 3: ~~Die zuständige Stelle des Kantons kann einen Zaun aus Stacheldraht bewilligen, wenn der Zaun der Absturzsicherung von Nutztieren dient und eine andere Absicherung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Zäune aus Stacheldraht oder ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien sind ausserhalb der Sömmerungszeit abzulegen.~~
Zäune aus Stacheldraht oder ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien sind ausserhalb der Sömmerungszeit abzulegen.
- Art. 41^{octies} Abs. 1 Bst. a: kontrolliert regelmässig, ob sich ein wildlebendes Tier im Weidenetz verfangen hat. Sie oder er meldet ein verfangenes Tier unverzüglich der Jagdgesellschaft oder der Wildhut;
- Art. 41^{nonies} Abs. 1: Die zuständige Stelle des Kantons ~~verhindert durch geeignete Anordnungen das Errichten~~ ordnet die Beseitigung eines unzulässigen oder verbotenen Zauns ~~oder ordnet dessen Beseitigung an.~~

¹ Einschub eines inhaltlich neuen Abs. 1.

² In Abs. 1^{bis} bis 3 ist die inhaltliche Änderung im Vergleich zum Entwurf der Regierung ausgezeichnet.

- Art. 65 Abs. 1 Bst. i: als ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~dinglich oder obligatorisch ~~Be-~~
~~rechtigte oder Berechtigter~~ des Grundstücks, auf dem sich ein nicht
bewilligter verbotener Zaun oder eine nicht bewilligte verbotene Ab-
sperrung befindet, nicht für die Beseitigung des Zauns oder der Ab-
sperrung sorgt. ~~Steht das Grundstück im Eigentum einer juristi-~~
~~schen Person, ist Satz 1 dieser Bestimmung auf die Organe der~~
~~juristischen Person anwendbar;~~
- Art. 65 Abs. 1 Bst. j:³ als Nutzerin oder Nutzer eines flexiblen Weidenetzes ein verfange-
nes Tier nicht unverzüglich der Jagdgesellschaft oder der Wildhut
meldet;
- Art. 77 Abs. 1:⁴ Der bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehende Zaun, der nach
Art. 41^{septies} Abs. 1^{bis} dieses Erlasses verboten ist, darf während
vier Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses stehen gelassen
werden.
- Abs. 2: Streichen.
- Abs. 3: Streichen.

³ Folgeanpassung aus Art. 41^{octies} Abs. 1 Bst. a.

⁴ Folgeanpassung aus Art. 41^{septies}.